

schlechtest und des Landbuches zu streichen, so soll auch die von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christum bei Juden keins wegen gärtlicher Erstellung des Gassenbretzels, als welches ohnedem ein Verderb des gemeinen Besitzes und Unlust zum Faulenzen und allerlei Lästern giebet, ergangene Verordnung hierdurch erheblich, und gedachtes Gassenbretzel nochmals gärtlich abgesetzet seyn; hingegen allodentlich, Behuf der Armett, vor den Thüren gesämtet werden, innassen darin dieses feste, so Unvernugts halber einer Almosen verdächtig, sich bei dem Prediger und Wissenskraft der Armen zu thagen, und von selbigem nach vorgezogener Chalkumpeation mit denen Beamten auf dem Lande, und dem Magistrat der Städten zu gewärtigen haben, das ihnen nach Besinden, und da sie nicht im Stande, vermittelst ihrer Hausarbeit ihren Lebens Unterhalt zu schaffen, eine Weisheit aus den Armutsgeldern gegeben werden.

Und befehlen demnach Unsers Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Notären in denen Städten gnädigst erfüllich, darüber nachdrücklich zu halten, dass dieser Unsere Verordnung allenthalben gelebet werde, innassen möglichst sich dergleich zu richten und für Schäden zu halten hat, gegeben auf Unsere Residenz Detmold den 23 Sept. 1719.

Kum. CIV.

Kum. CIV.

Verordnung der Geheimen Ritterl. u. Kanonsr. von 1720.

Wir Simon Henrich Wolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Lippen und Minden, Erzbischofgräf zu Melle ic. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmauer wir unsatzig beobachten, das von einigen Unsern Beamten die kleineren Sorten von Unsrer Landmünze, als gatze und halbe Groschen, auch 4½ Pfennigstücke, in der ihnen anvertrauten Hebung nicht angenommen, auch in deren Cours in dem Commercio gestossen werden wollen; Wir aber es bei der von Unsers Herrn Vaters Gnaden Chalkumpeation desfalls ergangenem Verordnung, dass welcher Unsere Beamten die Hasscheid an Glinden, die ätzige Halbscheid aber an allerhand kleineren Sorten von Unsrer Landmünze, und unter selbigem wenigstens die Groschen in der Contribution und übrigen Gefällen von Unsren Unterthanen anzunehmen gehalten, alldorfs zu lassen, indurch Unsere Scheidentünze, in so weit ein oder ander bei den Commerciaten selber Commercie nach sich allekt gehwisse größere Sorten insbesondere ausbedungen, bei dem Cours im Handel und Wandel zu conserviren gehielten; als haben Wir solches hierdurch maniglich und machen wollent, dass bester ethischen Geschl. sich darrach zu richten, und bei Belieferung wirtlichen Straße obtemelde kleinere Sorten nach Allgemeinheit veränderten Verordnung in ihrer Hebung und respective Handlung nicht zu weigern. Gegeben auf Unsre Residenz Detmold den 12 April 1720.

Kum. CV.